## **KLEINE ANFRAGE**

der Abgeordneten Anne Shepley und Hannes Damm, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Kostenübernahme einer Psychotherapie nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie

und

## **ANTWORT**

der Landesregierung

In einer Kleinen Anfrage vom 4. Juli 2016 erklärt die Bundesregierung: "Das Asylbewerberleistungsgesetz gewährleistet als Regelanspruch nur Gesundheitsleistungen im Rahmen einer Akut- und Schmerzbehandlung (§ 4 Absatz 1 AsylbLG). Der Anspruch nach § 4 Absatz 1 AsylbLG wird jedoch ergänzt durch die Schutzregelungen für Schwangere (§ 4 Absatz 2 AsylbLG) und durch die Öffnungsklausel nach § 6 Absatz 1 AsylbLG. Nach dieser Vorschrift können "sonstige Leistungen" insbesondere gewährt werden, wenn dies zur Sicherung der Gesundheit unerlässlich oder zur Deckung der besonderen Bedürfnisse von Kindern geboten ist. Das AsylbLG eröffnet damit, um Einzelfällen gerecht zu werden, auch den Zugang zu einer über den Leistungsumfang nach § 4 Absatz 1 AsylbLG hinausgehenden Gesundheitsversorgung."

Die Bundesregierung hat ferner klargestellt, soweit "europarechtlich oder verfassungsrechtlich geboten, vermittelt diese Norm – im Wege der Ermessensreduzierung – auch einen zwingenden Anspruch gerade für besonders vulnerable Gruppen. Denn insbesondere die Richtlinie 2013/33/EU (Aufnahme-RL) vermittelt schutzbedürftigen Personen, zu denen auch Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen und psychischen Störungen gehören oder Menschen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben und die besondere Bedürfnisse haben, einen Anspruch auf die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe, einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung. Über diese Vorgaben reduziert sich das behördliche Ermessen in § 6 Absatz 1 AsylbLG für die von der Aufnahme-RL erfassten Fallgruppen aufgrund europarechtskonformer Auslegung seit Ablauf der Umsetzungsfrist auf Null."

- Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 18/8499 – Verbesserungen der gesundheitlichen und psychosozialen Versorgung von Geflüchteten zur Umsetzung der EU-Aufnahmerichtlinie – Drucksache 18/9009 – http://dipbt.bundestag.de/doc/btd/18/090/1809009.pdf
- 1. Wie viele Anträge auf Kostenübernahme einer Psychotherapie wurden von Personen, die Leistungen nach AsylbLG beziehen, einschließlich der sich in den Erstaufnahmeeinrichtungen aufhaltenden Personen innerhalb der letzten fünf Jahre gestellt?
  - a) Wie viele davon wurden genehmigt?
  - b) Wie viele sind offen?
  - c) Wie viele wurden abgelehnt und mit welcher Begründung? [Bitte aufschlüsseln nach Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen sich die Antragsteller aufhalten, danach ob (ja/nein) die Personen sich in Erstaufnahmeeinrichtungen aufhalten, sowie in Jahresscheiben und für die Jahre 2020 und 2021 in monatlicher Übersicht!]

Die erfragten Daten liegen der Landesregierung nicht vor. Die Erhebung der Daten bedarf der Zuarbeit nachgeordneter Behörden, der Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern. Im Rahmen einer Abfrage der Landesregierung weisen diese infolge der Pandemie (hohe Arbeitsbelastungen in den Gesundheitsämtern/enormer Krankenstand durch Quarantänen) sowie der hohen Zahl Schutzsuchender auf eine Dauerbelastungssituation in noch nie dagewesenem Umfang hin, die die Zuarbeit der erbetenen Daten aktuell nicht möglich macht.

2. Wie konkret ist ein Zugang zu Psychotherapie für Personen, die Leistungen nach dem AsylbLG beziehen, möglich? Gibt es Information in verschiedenen Sprachen?

Der Zugang zu einer möglichen Psychotherapie richtet sich nach den geltenden Vorschriften des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG), insbesondere nach § 4 Absatz 1 sowie nach § 6 AsylbLG. Zu den konkreten Angeboten der kommunalen Leistungsbehörden in verschiedenen Sprachen liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Die Erhebung der Daten bedarf der Zuarbeit nachgeordneter Behörden, der Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. In welchen konkreten Verfahrensschritten werden die Anträge auf Psychotherapie geprüft? Wer entscheidet abschließend über die jeweiligen Anträge (bitte getrennt nach EAE und kommunaler Unterbringung beantworten)?

Über die Anträge entscheiden die kommunalen Leistungsbehörden sowie – im Falle der Unterbringung in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes – das Landesamt für Innere Verwaltung als zuständige Leistungsbehörde. Die Darstellung der konkreten Verfahrensschritte bedarf der Zuarbeit nachgeordneter Behörden, der Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Über welche Qualifikationen verfügen nach Kenntnis der Landesregierung die für die Begutachtung und Gewährung von Psychotherapien nach dem AsylbLG zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter? Wie lange dauerten die Bewilligungsverfahren und Ablehnungsverfahren in den Monaten der Jahre 2020 und 2021 im Durchschnitt?

Die erfragten Daten liegen der Landesregierung nicht vor. Die Erhebung der Daten bedarf der Zuarbeit nachgeordneter Behörden, der Landkreise und kreisfreien Städte in Mecklenburg-Vorpommern. In diesem Zusammenhang wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

5. Wie bewertet die Landesregierung die aktuelle Entscheidungspraxis vor dem Hintergrund der Maßgaben der EU-Aufnahmerichtlinie?

Die zuständigen Leistungsbehörden gewähren Leistungen auf der Grundlage des geltenden Rechts. Dies entspricht ihrem gesetzlichen Auftrag und der Erwartung der Landesregierung.

6. Welche Maßnahmen hat die Landesregierung ergriffen bzw. wird sie ergreifen, um die in dieser EU-Aufnahmerichtlinie garantierte erforderliche medizinische und psychotherapeutische Versorgung und Betreuung insbesondere für traumatisierte und psychisch kranke Menschen sicherzustellen (bitte aufschlüsseln, welche sozialen Unterstützungsstrukturen es gibt, die diese Personengruppe bei der Beantragung unterstützen)?

Die medizinische und psychologische Behandlung der geflüchteten Menschen muss durch die vorhandenen ambulanten und stationären medizinischen Versorgungsstrukturen in Mecklenburg-Vorpommern gewährleistet werden. Unterstützung bei der Betreuung traumatisierter und psychisch kranker geflüchteter Menschen im Land bieten darüber hinaus zwei psychosoziale Anlaufstellen in Schwerin und Greifswald sowie die Angebote der Migrations- und Flüchtlingsberatung in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Die Landesregierung wird insbesondere aufgrund der aktuellen Entwicklung sorgfältig beobachten, inwieweit die dargestellten Strukturen ausreichend sind.